

Vergabeordnung der Stadt Gevelsberg

Ziffer 2.3. Buchstabe q), Ziffer 3.2 Buchstabe a) und Ziffer 3.4 Buchstabe g) geändert durch 1. Nachtrag vom 29.08.2007; Ziffer 4 neu eingefügt durch 2. Nachtrag vom 02.04.2009; Ziffer 4 geändert durch 3. Nachtrag vom 24.02.2011; Ziffer 5. neu eingefügt durch 4. Nachtrag vom 08.06.2011; Ziffer 4. geändert durch 5. Nachtrag vom 22.12.2011

1. Allgemeines

Die Ausschreibung und Vergabe von Aufträgen ist nur bei Vorliegen der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zulässig. Für die Abwicklung des Verfahrens sind bei Leistungen insbesondere die allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) bzw. die allgemeinen Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen (VOB/A) sowie die VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) zu beachten. Bei Überschreitung der entsprechenden Schwellenwerte ist die VgV 2000 (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge) bindend.

Bei der Wertung der Angebote sind alle auftragsbezogenen Umstände (technische, funktionsbedingte, gestalterische, ästhetische Gesichtspunkte; Kundendienst; Folgekosten etc.) zu berücksichtigen.

Der niedrigste Angebotspreis allein ist nicht entscheidend.

Sachlich und zeitlich zusammenhängende Leistungen sollen in einer Ausschreibung zusammengefaßt werden. Bei einer Ausschreibung nach Losen ist die getrennte Vergabe der Lose nach Möglichkeit vorzubehalten; dies darf jedoch nicht zu einer unwirtschaftlichen Zersplitterung des zu vergebenden Auftrages führen. Im Falle der Ausschreibung nach Losen sollte die Position – Nachlaß bei Gesamtvergabe – in die Ausschreibung aufgenommen werden.

Bei der Ausgestaltung der Vertragsverhältnisse sind jeweils die VOL/B bzw. VOB/B und C zum Vertragsgegenstand zu machen.

2. Vergabearten bei Lieferungen und Leistungen

2.1 Öffentliche Ausschreibung

Eine öffentliche Ausschreibung soll stattfinden, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.

2.2 Beschränkte Ausschreibung

Eine beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Ziffer 3 VOL/A soll bei aktenkundiger Begründung im Einzelfall insbesondere vorgenommen werden,

- a) wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von Unternehmen in geeigneter Weise ausgeführt werden kann (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit),
- b) wenn eine öffentliche Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis gehabt hat,
- c) wenn eine öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzumutbar ist,
- d) wenn die öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil oder dem Wert der Leistung im Mißverhältnis stehen würde. Diese Voraussetzung kann insbesondere bei Kostenanschlagssummen unter 50.000,00 € als erfüllt angesehen werden.

2.3 Freihändige Vergabe

Eine freihändige Vergabe im Sinne des § 3 Ziffer 4 VOL/A soll in aktenkundig begründeten Ausnahmefällen insbesondere dann stattfinden,

- a) wenn für die Leistung aus besonderen Gründen (Erfahrung, Zuverlässigkeit, Einrichtungen, bestimmte Ausführungsarten etc.) nur ein Unternehmen in Betracht kommt,
- b) wenn im Anschluß an Entwicklungsleistungen Aufträge in angemessenem Umfang und für angemessene Zeit an Unternehmen, die an der Entwicklung beteiligt waren, vergeben werden müssen, es sei denn, daß dadurch die Wettbewerbsbedingungen verschlechtert werden,
- c) wenn für die Leistungen gewerbliche Schutzrechte zugunsten eines bestimmten Unternehmens bestehen, es sei denn, der Auftraggeber oder andere Unternehmen sind zur Nutzung dieser Rechte befugt,
- d) wenn bei geringfügigen Nachbestellungen (max. 20 %) im Anschluß an einen bestehenden Vertrag kein höherer Preis als für die ursprüngliche Leistung gefordert wird und von einer Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis zu erwarten ist,
- e) wenn Ersatzteile oder Zubehörstücke zu Maschinen, Geräten usw. vom Lieferanten der ursprünglichen Leistung beschafft werden sollen und diese Stücke in brauchbarer Ausführung von anderen Unternehmen nicht oder nicht unter wirtschaftlichen Bedingungen bezogen werden können,
- f) wenn die Leistung besonders dringlich ist,
- g) wenn es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist,
- h) wenn die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend beschrieben werden kann, daß hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,
- i) wenn es sich um Leistungen handelt, die besondere schöpferische Fähigkeiten verlangen,
- k) wenn die Leistungen von Bewerbern angeboten werden, die zugelassenen, mit Preisabreden oder gemeinsamen Vertriebsseinrichtungen verbundenen Kartellen angehören und keine kartellfremden Bewerber vorhanden sind,
- l) wenn es sich um Börsenwaren handelt,
- m) wenn es sich um eine vorteilhafte Gelegenheit handelt,
- n) wenn nach Aufhebung einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein wirtschaftliches Ergebnis verspricht,
- o) wenn die Vergabe von Leistungen an Justizvollzugsanstalten, Einrichtungen der Jugendhilfe, Aus- und Fortbildungsstätten oder ähnliche Einrichtungen beabsichtigt ist,
- p) wenn sie durch Ausführungsbestimmungen von einem Bundesminister – gegebenenfalls Landesminister – bis zu einem bestimmten Höchstwert zugelassen ist,
- q) wenn im Einzelfall der Aufwand einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung unverhältnismäßig wäre. Diese Voraussetzung kann bei Kostenanschlagssummen bis zu 10.000,00 € als erfüllt angesehen werden.

2.4 Anzahl der aufzufordernden Bewerber

- a) Bei einer beschränkten Ausschreibung sind mindestens zur Angebotsabgabe aufzufordern:

bei Kostenanschlagssummen bis	25.000,00 €	3 Bewerber,
bei Kostenanschlagssumme über	25.000,00 €	5 Bewerber.

Ausnahmen sind zulässig, wenn nach Art und Umfang der Leistung der Kreis der Bewerber feststeht oder sonst gewichtige Gründe vorliegen. Ausnahmen sind zu begründen.

- b) Bei einer freihändigen Vergabe sind formlos Vergleichsangebote einzuholen, wenn die Kostenanschlagssumme über 1.000,00 € liegt. Auf Vergleichsangebote kann verzichtet werden, wenn die Angemessenheit der Preise auch ohne sie beurteilt werden kann.

3. Vergabearten bei Bauleistungen

3.1 Öffentliche Ausschreibung

Eine öffentliche Ausschreibung soll stattfinden, wenn nicht die Eigenart der Leistung oder besondere Umstände eine Abweichung rechtfertigen.

3.2 Beschränkte Ausschreibung

Eine beschränkte Ausschreibung soll stattfinden,

- a) wenn die öffentliche Ausschreibung für den Auftraggeber oder die Bewerber einen Aufwand verursachen würde, der zu dem erreichbaren Vorteil und dem Wert der Leistung im Missverhältnis stehen würde. Diese Voraussetzung gilt im Regelfall als erfüllt, wenn folgende Kostenanschlagssummen nicht überschritten werden:

Rohbau	bis 100.000,00 €
Ausbau	bis 100.000,00 €
Tiefbau	bis 150.000,00 €

Soll trotz Überschreitung dieser Wertgrenzen eine beschränkte Ausschreibung stattfinden, so ist die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes besonders zu begründen.

- b) wenn eine öffentliche Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis gehabt hat,
 c) wenn die öffentliche Ausschreibung aus anderen Gründen (z.B. Dringlichkeit, Geheimhaltung) unzweckmäßig ist.

3.3 Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb

Eine beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb kann stattfinden,

- a) wenn die Leistung nach ihrer Eigenart nur von einem beschränkten Kreis von außergewöhnlicher Zuverlässigkeit (z.B. Erfahrung, technische Einrichtungen oder fachkundige Arbeitskräfte) erforderlich ist,
 b) wenn die Bearbeitung des Angebotes wegen der Eigenart der Leistung einen außergewöhnlich hohen Aufwand erfordert.

3.4 Freihändige Vergabe

Eine freihändige Vergabe soll nur stattfinden, wenn die öffentliche oder beschränkte Ausschreibung unzweckmäßig ist, besonders

- a) weil für die Leistung aus besonderen Gründen (z.B. Patentschutz, besondere Erfahrung oder Geräte) nur ein bestimmter Unternehmer in Betracht kommt,
 b) weil die Leistung nach Art und Umfang von der Vergabe nicht eindeutig und erschöpfend festgelegt werden kann,
 c) weil sich eine kleine Leistung von einer vergebenen größeren Leistung nicht ohne Nachteil trennen läßt,

- d) weil die Leistung besonders dringlich ist,
- e) weil nach Aufhebung einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht,
- f) weil die auszuführende Leistung Geheimhaltungsvorschriften unterworfen ist,
- g) weil der Aufwand einer beschränkten Ausschreibung im Mißverhältnis zum Wert der Leistung oder dem erreichbaren Vorteil stehen würde. Diese Voraussetzung gilt bei den Kostenanschlagssummen bis zu 15.000,00 € ohne besondere Begründung als erfüllt.

3.5 Zahl der aufzufordernden Bewerber

- a) Bei beschränkter Ausschreibung sind mindestens zur Angebotsabgabe aufzufordern:

bei Kostenanschlagssummen	bis	50.000,00 €	3 Bewerber,
	ab	50.000,00 €	5 Bewerber.

Bei Aufträgen über 10.000,00 € ist mindestens ein auswärtiger, bei Aufträgen über 50.000,00 € sind zwei auswärtige Bewerber zur Angebotsabgabe aufzufordern.

Ausnahmen sind zulässig, wenn nach Art und Umfang der Leistung der Kreis der Bewerber feststeht oder sonst gewichtige Gründe vorliegen. Ausnahmen sind zu begründen.

- b) Bei freihändiger Vergabe sind formlos Vergleichsangebote einzuholen, wenn die Kostenanschlagssumme über 2.000,00 € liegt. Auf Vergleichsangebote kann verzichtet werden, wenn die Angemessenheit der Preise auch ohne sie beurteilt werden kann.

4. Sonderregelungen im Rahmen des Konjunkturpaketes

Für die in dieser Verordnung genannten Schwellenwerte bei beschränkten Ausschreibungen, freihändigen Vergaben für Lieferungen und Leistungen sowie für Bauleistungen gelten die im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen

AZ - 34-48.07.01/99-1/10 vom 02.12.2010 - angegebenen Wertgrenzen.

Lieferungen / Leistungen (VOL)	
2.2 d) beschränkte Ausschreibung	100.000 €
2.2 q) freihändige Vergabe	100.000 €
Bauleistungen (VOB)	
3.2 a) beschränkte Ausschreibung im	
Rohbau	1.000.000 €
Ausbau	1.000.000 €
Tiefbau	1.000.000 €
3.4 g) freihändige Vergabe	100.000 €

5. Berücksichtigung der Kriterien des fairen Handels

Bei Ausschreibungen von „gefährdeten Produkten“ ist eine Eigenerklärung des Bieterunternehmens beizufügen. Danach hat der Bieter eine unabhängige Zertifizierung vorzulegen. Sofern ein Zertifikat nicht erbracht werden kann, hat der Bieter zu erklären, dass die Herstellung bzw. Bearbeitung der zu liefernden Produkte ohne ausbeuterische Kinderarbeit erfolgt ist oder das Unternehmen und seine Lieferanten aktive zielführende Maßnahmen zum Ausstieg aus der ausbeuterischen Kinderarbeit ergriffen hat/haben.

Folgende Produkte und Produktgruppen aus Asien, Afrika und Lateinamerika können von ausbeuterischer Kinderarbeit betroffen sein, bei ihnen handelt es sich um sogenannte „gefährdete Produkte“

- Landwirtschaftliche Produkte (z. B. Kaffee, Kakao, Orangensaft, Pflanzen, Schnittblumen, Tomatensaft)
- Bleistifte und Radiergummis (Gewinnung der Rohstoffe: Holz, Gesteinsmehl und Kautschuk)
- Lederprodukte
- Natursteine
- Spielwaren
- Sportartikel (Bekleidung und Geräte)
- Teppiche
- Textilien

Die Bieter sind darauf hinzuweisen, dass die Nichtvorlage des Zertifikates sowie wesentlich oder vorwerfbare falsche Angaben der Eigenerklärung den Ausschluss von einem Vergabeverfahren zur Folge hat bzw. nach Vertragsabschluss den Auftraggeber zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist berechtigt. Dieser Hinweis ist Vertragsbestandteil.

Bei Ausschreibungen, freihändigen Vergaben und Teilnahmewettbewerben berücksichtigt die Verwaltung soziale und ökologische Kriterien

6. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Vergabeordnung tritt am 4. Tag nach der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft.